

**Richtlinie Vermittlungsgutschein (VGS)
Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II
i.V.m. § 44 SGB III**

**Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III**

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie regelt ausschließlich Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3. Hierbei handelt es sich um den als Vermittlungsgutschein (VGS) bekannten Teil des im Jahr 2012 neu geregelten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS). Die Zuweisung mittels AVGS in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach Satz 1, Nrn. 1,2,4,5 wird in separaten Richtlinien geregelt.

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetzliche Grundlagen	2
II. Umsetzung durch das Jobcenter EN	3
1. Zielsetzung.....	3
2. Förderfähiger Personenkreis	3
3. Ermessensentscheidung und Ausschlussgründe	4
4. Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur	5
5. Geltungsdauer	5
6. Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers	5
7. Trägerzulassung.....	5
8. Private Arbeitsvermittler	6
9. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Auslandsvermittlung	6
10. Vermittlungsvertrag.....	6
11. Erfolgreiche Vermittlung.....	7
12. Auszahlung der ersten Rate der Vermittlungsvergütung (nach 6 Wochen)	7
13. Auszahlung der zweiten Rate der Vermittlungsvergütung (6 Monate).....	8
14. Zahlung unmittelbar an den Vermittler	9
15. Regelung zu Praktika, Maßnahmen beim Arbeitgeber oder Eingliederungszuschuss (EGZ).....	9
III. Zusätzliche Regelungen für die private Arbeitsvermittlung	9
16. Datenschutz	9
17. Nichtherausgabe eines VGS durch den privaten Vermittler	9

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

I. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für diese Richtlinie ist § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 45 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die relevanten Passagen des § 45 SGB III sind in Auszügen dargestellt.

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. **Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.** Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

...

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 [Maßnahmezulassung] zugelassene Maßnahme anbietet,
- 2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder**
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. **Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.**

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 [Weiterbildungskosten] gilt entsprechend.

Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 beträgt die Vergütung 2500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

- 1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder**
- 2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.**

II. Umsetzung durch das Jobcenter EN

Das Jobcenter EN setzt zur Durchführung der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung das Instrument Vermittlungsgutschein (VGS) ein.

Zielsetzung

Mit dem Vermittlungsgutschein (VGS) verpflichtet sich das Jobcenter EN, den Vergütungsanspruch einer privaten Arbeitsvermittlung, die die bzw. den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, zu erfüllen.

Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), insbesondere Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende.

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7ff. SGB II.

Dies ermöglicht daher auch die Förderung von Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind. Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Einsatz eines Vermittlungsgutscheines sinnvoll und - bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit - zielführend ist.

Seit der Neuausgestaltung des § 3 SGB II stehen auch den Bürgerinnen und Bürgern im Antragsverfahren bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Förderleistungen zur Verfügung. Ihnen kann ebenfalls nach Prüfung der Zweckmäßigkeit ein VGS ausgestellt werden.

Zu beachten sind hier die „Hinweise zum Einsatz von Förderleistungen vor Leistungsgewährung nach § 3 Abs. 2 SGB II“ des Jobcenters EN.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Ausgenommen sind seit 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Rehabilitanden

Ein VGS für Rehabilitanden kann ausgestellt werden, unabhängig davon, ob das Jobcenter EN oder ein Dritter Leistungsträger ist. Das Jobcenter kann seine Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitanden auch anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.

Das Jobcenter ist deshalb neben dem jeweils anderen Rehabilitationsträger (z. B. DRV, UV-Träger) für die genannten Leistungen zuständig. Es besteht somit grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit.

Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das bisherige Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger vermittlungunterstützende Leistungen entsprechend der §§ 44 und 45 SGB III (nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz) erbringt.

Die Leistungen des Jobcenters sollen nur dann während eines Rehabilitationsverfahrens erbracht werden, wenn die Vermittlung der Rehabilitanden im Vordergrund steht und eine Abstimmung der Leistungen im Rehabilitationsverfahren mit anderen Rehabilitationsträgern stattgefunden hat. Die Koordination der Absprache über die Leistungserbringung obliegt dem leistenden Rehabilitationsträger. Grundsätzlich ist für eine Beteiligung das Teilhabeplanverfahren vorgesehen.

Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 S.3 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht. Damit sind ELB, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.

Ermessensentscheidung und Ausschlussgründe

Beim VGS handelt es sich im Rechtskreis SGB II um eine Ermessensleistung (§ 16 Abs. 1 SGB II). Der IC entscheidet, ob diese Leistung zur Eingliederung der/des ELB erforderlich ist.

Bürgergeld-Bezieher können bei Notwendigkeit direkt ab Bürgergeld-Antragstellung den VGS ausgestellt bekommen, eine Wartezeit von 6 Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit wie im Rechtskreis SGB III muss nicht abgewartet werden.

Für Leistungsbezieher, die sich bereits in einer Maßnahme mit Vermittlungsauftrag befinden (z. B. einige § 45-Maßnahmen), kann kein Vermittlungsgutschein ausgestellt werden.

Ein VGS kann ebenfalls nicht ausgestellt werden, wenn der Bürger schon vermittelt ist, wenn er bereits vor der Beantragung des VGS mit dem Arbeitgeber (AG) einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, mit ihm über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages einig geworden ist oder ihm die Einstellung zugesagt wurde.

Der Abschluss des Vermittlungsvertrages, des Arbeitsvertrages und die Beantragung des VGS am gleichen Tag sind unschädlich.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur

Die Ausstellung des VGS muss vom ELB beantragt werden. Als Antrag gilt jede persönliche, auch telefonische, sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. Der VGS kann auch von einem bevollmächtigten Dritten, beispielsweise einem privaten Arbeitsvermittler, beantragt und ihm übersandt werden. Die Ausstellung des VGS und der Abschluss eines Arbeitsvertrages am selben Tag sind unschädlich.

Mit der Ausstellung eines VGS gibt das Jobcenter EN ein Leistungsversprechen auf Erfüllung des Anspruches eines Dritten gegen unseren leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf Vergütung nach § 34 SGB X ab.

Die Ausstellung des VGS durch das Jobcenter EN kann verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe dem entgegenstehen. Dieses ist in comp.ASS nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Bürger ist zwecks Wahrung seines Rechtsanspruches ein entsprechender Bescheid zu übermitteln.

Geltungsdauer

Der Vermittlungsgutschein gilt regelmäßig für 3 Monate.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- mit Ablauf der im VGS angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des VGS entfällt die Bindung des Jobcenters an die Förderzusage. Nach Ablauf der Geltungsdauer kann bei weiterhin vorliegenden Voraussetzungen ein erneuter VGS ausgestellt werden.

Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können einen oder mehrere private Arbeitsvermittler einschalten. In der Wahl der Vermittler sind sie frei. Das Jobcenter EN darf aufgrund seiner Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Vermittler empfehlen.

Trägerzulassung

Alle Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung bedürfen einer Zulassung durch eine von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKkS) akkreditierten Zulassungsstelle (FKS = fachkundige Stelle), um von den Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern geförderte Maßnahmen anbieten und durchführen zu können.

Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Einer Zulassung bedürfen auch die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung tätig werden.

Die Vermittlungsvergütung kann nur an Träger mit gültiger Trägerzulassung nach der „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung“ (AZAV) für den Fachbereich der erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt werden.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Ob eine gültige Zulassung vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung zu prüfen. Das in der Trägerzulassung angegebene Zulassungsdatum darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.

Private Arbeitsvermittler

Ein Vermittler steht zwischen den Parteien, ist also Dritter. Er muss daher von den Vertragsparteien verschieden und unabhängig sein. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn:

- die „Vermittlungsfirma“ an der Firma des Arbeitgebers (AG) bzw. umgekehrt in einem wirtschaftlich erheblichen Maß beteiligt ist (mindestens 25%ige Kapital- oder Gewinnbeteiligung),
- ein hinter dem „Vermittler“ und dem Arbeitgeber (AG) stehender weiterer Dritter beide Firmen beherrscht (mindestens 50%ige Beteiligung an beiden Firmen),
- ein Geschäftsführer des „Vermittlers“ gleichzeitig Geschäftsführer des AG ist,
- Personenidentität der gesetzlichen Vertreter (z. B. Gesellschafter) von „Vermittler“ und AG besteht,
- ein „Vermittler“ bzw. angestellter „Vermittler“ Arbeitnehmer des AG ist.

Bildungs- und Beschäftigungsträger können Vermittlungsgutscheine vermittelter Maßnahmeteilnehmer bis sechs Monate nach deren Maßnahmeende nicht einlösen. Vermittlungsbemühungen zählen zu den Trägerpflichten und werden über die erstatteten Pauschalen innerhalb der Projekte ersetzt. Die Kosten der Vermittlungsaktivitäten sind über die jeweiligen Projektbewilligungen, Beratungs- oder Bildungsgutscheine gedeckt. Die Gründung einer Vermittlungsfirma durch Vertreter/Mitarbeiter des Trägers, um VGS von Maßnahmeteilnehmern einlösen zu können, steht der o. a. Trägerverpflichtung entgegen.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Auslandsvermittlung

Der VGS ist - wie bisher schon im Falle einer Inlandsvermittlung - an im EU/EWR-Ausland und nach dem dortigen Recht erlaubte tätige private Arbeitsvermittlung auszuzahlen, wenn diese den VGS-Inhaber in das EU/EWR-Ausland vermittelt haben. Die Schweiz ist nicht EU/EWR-Ausland, eine Vermittlungsvergütung bei Vermittlung in die Schweiz kann nicht ausbezahlt werden.

An den Nachweis der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind bei in- und ausländischen Sachverhalten die gleichen Maßstäbe anzulegen. Es genügt daher wie bei der Inlandsvermittlung die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Es kann daher die übliche Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit von vorgelegten Bescheinigungen kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers.

Vermittlungsvertrag

Die vertraglichen Vereinbarungen des privaten Arbeitsvermittlers mit den Teilnehmenden werden im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle (FKS) geprüft (§ 178 Nr.5 SGB III).

Eine Überprüfung des einzelnen Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung durch den Integrationscoach (IC) oder die Abrechnungsstelle ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Erfolgreiche Vermittlung

Eine Vermittlung liegt nur vor, wenn der Vermittler im Kontakt mit dem Bürger und dem Arbeitgeber stand und beide dazu bewegt hat, einen Arbeitsvertrag zu schließen.

Dem steht nicht entgegen, dass nach § 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III auch alle Leistungen zur Vermittlung gehören, die der Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung dienen. Diese Vorschrift soll lediglich verhindern, dass notwendige Bestandteile der Vermittlungstätigkeit aus dem Vermittlungsvertrag herausgelöst und gesondert vereinbart und vergütet werden können.

Ein Arbeitsvertrag ist daher nicht „infolge der Vermittlung des Vermittlers“ (§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III) zustande gekommen, wenn:

- der Vermittler nur als sog. Nachweismakler tätig geworden ist, das heißt, lediglich auf eine Gelegenheit zum Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewiesen hat (z. B. bloße Nennung von AG Adressen oder Hinweis auf eine Stellenanzeige in der Zeitung oder ein Stellenangebot in einer virtuellen Stellenbörse etc.),
- lediglich die Selbstsuche des Arbeitssuchenden unterstützt wurde (sog. Bewerbercoaching, z.B. Optimierung der Bewerbungsunterlagen, Vorstellungstraining u. ä.),
- der Kontakt zum AG hinsichtlich der aktuell zu besetzenden Stelle bereits hergestellt war (z.B. durch einen Vermittlungsvorschlag des Jobcenters EN oder durch Selbstsuche).

Ein vorangegangener Kontakt des Arbeitnehmers zum AG ist unschädlich, wenn der AG die Bewerbung definitiv abschlägig beschieden oder nicht angenommen hat.

Die Vergütung kann nur für eine erfolgreiche Vermittlung gezahlt werden. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Die Vermittlung erfolgte während der Gültigkeitsdauer des VGS
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungspflichtig.
- Der Arbeitsvertrag wurde während der Gültigkeitsdauer des VGS geschlossen.
- Das Beschäftigungsverhältnis wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer des VGS begonnen. Dies ist aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs auch dann der Fall, wenn der Tag der Arbeitsaufnahme unmittelbar nach dem Ende der zeitlichen Befristung liegt.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten.

Auszahlung der ersten Rate der Vermittlungsvergütung (nach 6 Wochen)

Die Auszahlung der Vermittlungsvergütung ist nach § 45 Abs. 6 Satz 6 SGB III ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

- von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
- bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die/der ELB während der vergangenen vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (§ 72 SGB IX) handelt.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich jeweils nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.

Die Vermittlungsvergütung wird dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ausgezahlt, siehe § 45 Abs. 6 S. 5 SGB III:

- Für die erste Zahlung (1.250 €) muss eine mindestens sechswöchige, ununterbrochene Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen werden
- Für die Restzahlung muss das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate ununterbrochen bestanden haben.

Zeiten ohne Bezug von Arbeitsentgelt (Krankengeld, Kurzarbeitergeld) zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum.

Die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt bei einer erfolgreichen Vermittlung, wenn der Private Arbeitsvermittler (PAV) folgende zahlungsbegründende Unterlagen einreicht:

- VGS im Original
- Antrag für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung
- Nachweis der Trägerzulassung: Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger nach § 176ff SGB III gezahlt werden. Die Vermittlungsvergütung kann nur gezahlt werden, wenn der Träger auch zum Zeitpunkt der Vermittlung bereits eine Zulassung besaß.
- Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original): Wird für den/die ELB ein Eingliederungszuschuss beantragt, sind vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung sowie dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Abweichungen sind zu klären.

Auszahlung der zweiten Rate der Vermittlungsvergütung (6 Monate)

Unter einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist eine ununterbrochene Beschäftigung zu verstehen. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der sechs Monate beendet und zu einem späteren Zeitpunkt beim gleichen AG ein neues eingegangen, ist eine Addition der Beschäftigungszeiten nicht zulässig.

Wird dagegen ein zunächst auf mindestens drei Monate und weniger als 6 Monate befristetes Beschäftigungsverhältnis beim gleichen AG nahtlos auf mindestens 6 Monate verlängert, ist auch der Restbetrag zu zahlen.

Um den Restbetrag geltend zu machen, ist neben der zweiten Unterlage für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung (Original) die weitere Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original) einzureichen, auf der die sechsmonatige Beschäftigung bestätigt wird.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Zahlung unmittelbar an den Vermittler

Der Vermittler hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung des VGS. Die Entscheidung über einen Antrag (z. B. Ablehnung der Zahlung) hat deshalb durch Verwaltungsakt gegenüber dem Vermittler zu erfolgen. Einwendungen aus dem Schuldverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Vermittler (z. B. Unwirksamkeit von Vereinbarungen nach § 297 Nr. 1 SGB III) sind geltend zu machen.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vermittler und dem Jobcenters EN im Zusammenhang mit der Einlösung des VGS ist der Sozialrechtsweg gegeben, bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitslosen und dem Vermittler aufgrund des Vermittlungsvertrages dagegen der Zivilrechtsweg. Der Auszahlungsanspruch („Ansprüche auf Sozialleistungen“) verjährt nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Regelung zu Praktika, Maßnahmen beim Arbeitgeber oder Eingliederungszuschuss (EGZ)

Grundsätzlich sollen im Rahmen des VGS-Verfahrens subventionsfreie Vermittlungen erfolgen. Dem privaten Arbeitsvermittler können keine Zusagen hinsichtlich Praktika, Maßnahmen beim Arbeitgeber oder Eingliederungszuschüssen gemacht werden. Die einstellenden Arbeitgeber haben grundsätzlich die Möglichkeit, die bestehenden Jobcenter EN Regelungen bzgl. Praktika, Maßnahmen beim Arbeitgeber und Eingliederungszuschüssen in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Jobcenters anzulegen. Bei einem vorgeschalteten Praktikum oder einer vorgeschalteten Maßnahme beim Arbeitgeber, kann der VGS erst mit der Aufnahme der Beschäftigung eingelöst werden.

III. Zusätzliche Regelungen für die private Arbeitsvermittlung

Datenschutz

Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungssuchende und Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Verrichtung ihrer erlaubten Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.

Vom Betroffenen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren (§ 298 SGB III). Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen.

Nichtherausgabe eines VGS durch den privaten Vermittler

Weigert sich ein Vermittler, einen ihm vorgelegten VGS herauszugeben, will er den Arbeitssuchenden offensichtlich an sich binden. Exklusivvereinbarungen sind jedoch nach § 297 Nr. 4 SGB III unwirksam. Die Weigerung ist schon daher unzulässig.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Die Herausgabe muss der Arbeitsuchende selbst betreiben. Lässt sich die Herausgabe des VGS nicht kurzfristig erreichen, kann ausnahmsweise eine Zweitschrift erstellt werden.

Wünscht der Arbeitslose keine (weiteren) Vermittlungsbemühungen mehr und beendet deshalb das Vertragsverhältnis, ist der Vermittler nach § 16 Abs. 1a SGB II i.V.m. § 45 SGB III i.V.m. § 298 Abs. 2 Satz 1 SGB III zur Rückgabe des VGS verpflichtet. Wird der VGS nicht herausgegeben, kommt ggf. ein Bußgeldverfahren nach § 404 Abs. 2 Nr. 13 SGB III in Betracht sowie eine Unterrichtung des Gewerbebeamten.